

Die Historie und das jüngste Gericht

Autor(en): **Fisch, Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **8 (2001)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE HISTORIE UND DAS JÜNGSTE GERICHT

JÖRG FISCH

Art und Ausmass des Einflusses der Historie auf das, was Nietzsche emphatisch das Leben nannte, können sich rasch ändern. In den 70er- und 80er-Jahren galt die Historie eher als lebensbehindernd, schien sie doch lediglich die Veränderung der Gesellschaft durch Rückbindung an das Vergangene zu erschweren. Die in erster Linie sozialtechnisch gesehenen Sozialwissenschaften standen in höherem Ansehen. Die Auswirkungen reichten bis in die Stundenverteilung der Lehrpläne an den Schulen hinein. In den letzten Jahren hat sich das Blatt gewendet (wenn auch noch nicht in den Stundenplänen), und das Wissen um die Vergangenheit gilt weitherum als zentrale Voraussetzung für die Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Probleme.

Es wäre reizvoll zu untersuchen, in welchen Zeiten die Historie aus welchen Gründen jeweils grossen oder geringen gesellschaftlichen und politischen Einfluss hatte. Und es wäre noch reizvoller, nach der Art dieses Einflusses zu fragen. Jedenfalls haben sich spätere Generationen von Historikern nicht immer nur darüber gefreut. So dürfte kräftiger Nationalismus meistens mit verstärktem Einfluss der Historie verbunden sein, ob er nun in der Form von Imperialismus, nationaler Befreiung oder Sezessionismus oder sonstwie auftritt. Die Betonung der eigenen Geschichte scheint leicht zu aggressiver Einstellung nach aussen zu führen.

Es ist verständlich, dass sich die professionellen Historiker unter normalen Umständen vor allem fragen, wie sie den Einfluss ihrer Wissenschaft – und damit ihren eigenen Einfluss – möglichst aufrechterhalten, verstärken oder zurückgewinnen können. In einer Zeit, in der Historiker als Autoritäten mit Absicherungsfunktion für vielfältige politische Projekte beinahe so gefragt sind wie Ethiker, sollte aber auch einmal die Frage gestellt werden, wie beschaffen solcher Einfluss sein sollte. Welche Einwirkung auf das öffentliche Bewusstsein und die Politik ist der Natur der Geschichtswissenschaft angemessen? Gibt es auch Formen des Einflusses, die mit dem Charakter der Historie nicht vereinbar sind, die zu Behinderungen der Wissenschaft führen oder sie gar zerstören? Muss sie sich bestimmte Beschränkungen auferlegen, wenn sie sich selber treu bleiben und ihre eigenständige Stellung wahren will? Man braucht ■ 89

nicht so weit zu gehen wie Jacob Burckhardt und Macht als an sich böse zu bezeichnen. Aber sie führt nicht nur professionelle Politiker in Versuchung, Grenzen zu überschreiten. Die folgenden Überlegungen versuchen, einige solche Grenzen anzudeuten. Die zentrale These lautet: historische Urteile sind der permanenten Revision fähig und bedürftig – hierin liegt das Besondere der als Wissenschaft verstandenen Historie. Werden sie als abschliessende Urteile mit unwiderruflichen Folgen behandelt, so werden sie zu juristischen Urteilen. Während die Grundlage der historischen Urteile die wissenschaftliche Wahrheit ist, müssen sich juristische Urteile in letzter Instanz auf Macht stützen. Beides gleichzeitig ist nicht zu haben. Ich werde diese These anhand zweier Beispiele entwickeln. Das erste stammt aus meiner eigenen Forschungspraxis, das zweite aus unmittelbarer Aktualität.

DIE LANDFRAGE IN SÜDAFRIKA

Bis vor kurzem war in Südafrika unter Weissen die Auffassung weit verbreitet, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts grosse Teile des heutigen Staatsgebietes infolge von Kriegen und Vertreibungen unter den Schwarzen nahezu menschenleer wurden, bis dann die Buren in diese Gebiete einströmten. Die Forschung hat inzwischen gezeigt, dass zu keinem Zeitpunkt von menschenleeren Ländern die Rede sein konnte, dass die Weissen durchaus an den Kämpfen beteiligt waren und dass sie danach keineswegs ohne auf Widerstand zu stossen in die Gebiete einströmten. Wieder andere kamen nicht als Eroberer, sondern als Schutzsuchende in die Gemeinwesen der Schwarzen.

Mit dieser Kontroverse hat sich ein anderer wissenschaftlicher Streit um Siedlungsfragen verbunden. Als die Niederländer im 17. Jahrhundert am Kap zu siedeln begannen, stiessen sie auf die Khoisan, eine Urbevölkerung, die sich deutlich von den Schwarzen, die heute die grosse Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung ausmachen, unterschied. Die Schwarzen drangen erst im Verlauf der folgenden Zeit von Nordosten immer weiter gegen das Kap vor. Die Frage, wo die Weissen und wo die Schwarzen früher waren, ist für manche Gebiete noch durchaus offen oder jedenfalls umstritten.

Hier liegt ein geradezu klassischer Fall vor für potenziellen und, in der Zeit der Apartheid, auch aktuellen Einfluss der Geschichtswissenschaft: diese vermag mit ihren Methoden zu entscheiden, wer jeweils in einem Gebiet früher siedelte und infolgedessen Rechte auf das betreffende Land hat. Die Frage ist, ob die Historiker sich freuen sollen, wenn ihre Forschungsergebnisse solche Wirkungen haben. Mir graut bei der Aussicht, dass Ergebnisse der Wissenschaft auf

90 ■ diese Weise in juristische und politische Entscheidungen umgesetzt werden.

Der erste Grund ist systematischer Art. Die Vorstellung, die Siedlungsräume der Welt würden generell gemäss ihrer Erstbesiedlung verteilt, ist erschreckend. Selbst unter der Annahme, die Erstbesiedlung liesse sich überall zweifelsfrei ausmachen, wären die Folgen katastrophal. Es müsste zu Völkerwanderungen ungeahnten Ausmasses und zu endlosen Kämpfen kommen. Hier ist ein falsches, sich auf die Historie stützendes Prinzip zur Grundlage gemacht worden. Selbst Eroberer werden, wenn ihre Verbindung zu ihrem Herkunftsgebiet abreisst, irgendwann zu Einheimischen. Ausgangspunkt müsste in diesem Falle vielmehr die Gegenwart sein, mit der Frage, wer aufgrund seiner jetzigen Stellung ein Wohnrecht in dem Gebiet, in dem er sich befindet, haben soll. Vielleicht wird die Anwesenheit über eine bestimmte Zeit hinweg verlangt oder ein sonstiges Erfordernis aufgestellt werden. Wichtig ist, dass diese Entscheidungsgrundlage sich nicht aus den Ergebnissen historischer Forschung ableiten lässt, sondern ihr vorausgeht.

Das Beispiel lässt noch keine Verallgemeinerung zu. Aber es fordert zumindest zu Vorsicht auf. Die Berufung auf Zustände oder Ereignisse in der Vergangenheit ist nicht automatisch geeignet, gegenwärtige Streitpunkte und zukünftige Verhältnisse zu regeln. Wer dies trotzdem tun will, muss nachweisen, dass das Kriterium, das sich auf die Vergangenheit stützt, zu gerechten Ergebnissen führt.

Der zweite Grund, der Skepsis, ja Zurückweisung des Prinzips empfiehlt, ist methodischer Natur. Gerade die Art von historisch-archäologischer Untersuchung, die im Zusammenhang der südafrikanischen Siedlungsgeschichte nötig ist, ist notorisch unsicher und variabel. Mit jeder neuen Schicht, die entdeckt und ausgegraben wird, können sich die Auffassungen über die Frage, wer denn nun zuerst hier gewesen ist, wieder ändern. Das bedeutet, dass entweder die Entscheidung immer wieder revidiert werden muss, dass immer wieder Umsiedlungen erfolgen, oder aber dass mit einer Entscheidung immer wieder zugewartet werden muss, weil ja noch keine abschliessende Gewissheit erreicht worden ist. Also geschieht entweder zu viel oder gar nichts. Dieses Dilemma spiegelt lediglich eine methodische Grundtatsache der Geschichtswissenschaft: sie stellt einen grundsätzlich unabgeschlossenen und unab abschliessbaren Forschungsprozess dar, der stets nur zu provisorischen und überholbaren Ergebnissen führt, und zwar in doppelter Hinsicht. Einerseits kann zu jeder beliebigen Frage an die Vergangenheit jederzeit neues Material zum Vorschein kommen. Dieses neue Wissen kann, ja es muss manchmal sogar, zu neuen Auffassungen und Urteilen führen. Wer das verhindern will, muss die Geschichte für abgeschlossen erklären. Dann braucht nicht mehr geforscht zu werden – was in der Praxis heisst, dass nicht mehr geforscht werden darf. Andererseits ändern sich die historischen Urteilskriterien und die historischen Urteile selber im Lauf der Zeit, verändert

doch der unaufhörlich wachsende zeitliche Abstand permanent die Perspektive. Häufig konkurrieren ausserdem zur gleichen Zeit verschiedene Kriterien und Urteile miteinander. So lassen sich aus der Tatsache der Erstbesiedlung eines Landes ganz unterschiedliche Schlüsse ziehen. Man kann sie für belanglos erklären; man kann den Nachfahren der Erstbesiedler Sonderrechte verleihen, die mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit unvereinbar sind; man kann die später Gekommenen vertreiben usw. – und jede dieser Massnahmen lässt sich aufgrund bestimmter Kriterien rechtfertigen. Diese prinzipielle Unabgeschlossenheit des historischen Urteils bedeutet weder, dass es beliebig ist, noch, dass es nicht erfolgen soll. Wohl aber bedeutet sie, dass es im Bewusstsein um seine Revidierbarkeit und Revisionsbedürftigkeit erfolgen soll. Das gilt selbst in den scheinbar eindeutigsten Fällen. Selbst die grössten Verbrechen werden zumindest in ihrem weiteren Zusammenhang auch von ernst zu nehmenden Betrachtern nicht immer gleich eingeschätzt. Die Goldhagen-Kontroverse ist ein Beispiel dafür. In ihr ging es nicht um die Frage der Tatsache und des Umfangs der nationalsozialistischen Judenvernichtung, sondern um die Frage der Täterschaft und des Ausmasses der Verantwortung.

Die südafrikanische Siedlungsgeschichte zeigt schliesslich noch, wie der permanente Wandel der Ergebnisse der historischen Forschung den Versuch, daraus unmittelbare Konsequenzen zu ziehen, ad absurdum führen kann. Angenommen, die Ausgrabung eines Dorfes trägt Schicht um Schicht ab und stösst dabei auf Spuren immer wieder anderer Erstbesiedler. Früher oder später werden diese in der Gegenwart gar nicht mehr oder nur noch hypothetisch rekonstruierbar sein. Dann ist die Historie so weit wie in Johann Peter Hebels Geschichte Vater und Sohn, die, um es allen recht zu machen, den Esel nach Hause tragen: man muss alle aktuell irgendwo siedelnden Gruppen vertreiben, weil sie nicht die Erstbesiedler sind, während diese nicht mehr greifbar sind, sodass niemand das Recht hat, irgendwo zu siedeln.

DIE SÜNDEN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Papst hat neulich sein Bedauern über verschiedene Handlungen und Unterlassungen, welche die katholische Kirche im Verlauf ihrer Geschichte begangen hat, ausgesprochen. Dieses Vorgehen wirkt – auf den ersten Blick – ausgesprochen sympathisch, verschafft es doch den Opfern, oder jedenfalls einigen Kategorien von ihnen, späte Genugtuung. Bei genauerem Hinsehen aber wirkt die Sache problematisch. Der Papst hat nicht als Privatmann oder als Wissenschaftler gesprochen, sondern als Oberhaupt einer Institution. Damit hat er, was inhaltlich

Stellungnahme abgegeben. Seine Aussage wird künftig nicht, wie ein wissenschaftliches Urteil, lediglich nach Massgabe neuer Erkenntnisse und sich wandelnder wissenschaftlicher Urteilstkriterien geändert werden, sondern in erster Linie nach Massgabe der Auffassungen und Bedürfnisse der katholischen Kirche. Die Rolle der Historie ist von der Politik usurpiert worden.

Damit hat der Papst, je nachdem, zu viel oder zu wenig gesagt. Wenn es um historische Urteile über die katholische Kirche geht, dann sollten diese Urteile als wissenschaftliche abgegeben werden, von Wissenschaftlern und entsprechend dem jeweiligen historischen Wissensstand und den unterschiedlichen zu Grunde liegenden Urteilstkriterien. So ist etwa Vieles von dem, wofür sich die Kirche jetzt entschuldigt hat, nach den Auffassungen nicht nur der Päpste, unter denen es erfolgt ist, sondern auch der grossen Mehrheit der zum jeweiligen Zeitpunkt lebenden Katholiken durchaus erlaubt, ja sogar geboten gewesen, und nichts spricht dafür, dass nicht auch die Kriterien der heutigen Urteile sich früher oder später wandeln werden. Gerade manche Kriterien, die der Papst verwendet, sind ja selbst innerhalb der katholischen Kirche derzeit keinesfalls unumstritten. Historische Urteile sollen und können sich nicht auf ausserwissenschaftliche Autorität stützen.

Zu wenig hat der Papst gesagt, wenn es nicht lediglich um historische Aussagen und Urteile gegangen ist, sondern darum, die Opfer in irgendeiner Weise zu entschädigen und die Täter zu bestrafen. In Tat und Wahrheit konnte er als Oberhaupt einer Institution gar kein wissenschaftliches, sondern nur ein seiner Struktur nach juristisches Urteil abgeben: er hat als Amtsträger ein Urteil über seine Vorgänger und darüber hinaus über seine Institution zu vergangenen Zeitpunkten gefällt. Ein juristisches Urteil aber hat Folgen. Doch von Strafe oder Entschädigung hat der Papst nicht gesprochen. Nun wäre eine solche eine schwierige Sache. Die unmittelbar Geschädigten sind in den meisten Fällen längst tot, und die Bestimmung ihrer Rechtsnachfolger ist, nach Jahrhunderten, nicht mehr wirklich möglich. Dazu ergeben sich weitere Komplikationen. Was soll etwa im Falle von Zwangsbekehrten erfolgen, deren Nachfahren zu glühenden Katholiken wurden? Müssen sie für Handlungen entschädigt werden, über deren Folgen sie glücklich sind? Ähnliches gilt bei derartigen Entschuldigungen seitens anderer Institutionen, insbesondere bei Staaten. Wann und in welchem Umfang etwa soll den nordamerikanischen Indianern Land zurückgegeben werden? Wenn sich umgekehrt jemand angesichts vergangener Untaten seiner Vorgänger oder Vorfahren schuldig fühlt, sollte er nach Massgabe aktueller Bedürfnisse und nicht nach Massgabe vergangener Schuld Hilfe leisten. Noch schwieriger wird die Sache, wenn es um Bestrafungen nach dem Tode der Täter geht. Sollen deren Nachfolger und Nachkommen zur Rechenschaft gezogen werden? Nach welchen Gesichtspunkten?

Ein juristisches Urteil ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Vor allem müssen die Täter greifbar sein. Deshalb können juristische Urteile in Form von Gerichtsurteilen nicht beliebige Zeit nach den zu behandelnden Ereignissen gefällt werden. Selbst wo keine formellen Verjährungsfristen gegeben sind, ist ein Prozess irgendwann nicht mehr möglich.

Hier liegt nun der zentrale Unterschied zwischen dem juristischen und dem historischen Urteil. Das historische Urteil ist unabgeschlossen und unabgeschlossen; das juristische ist endgültig und unwiderruflich. Zwar sind vielfältige Instanzenzüge und Revisionen möglich. Doch vom Anspruch her ist das Urteil irgendwann, wenn alle Instanzen durchlaufen sind, endgültig. Verglichen mit dem historischen Urteil mit seiner dauernden Revidierbarkeit und der Konkurrenz unterschiedlicher und immer neuer Urteilkriterien ist das juristische Urteil starr und anfällig für Irrtümer und Fehlurteile. Das ist der Preis für seine Endgültigkeit, und diese ist wiederum der Preis für seine Folgenhaftigkeit. Es wird zur Grundlage von Strafe und Entschädigungen oder auch zum Freispruch. Dadurch übt es Macht und Zwang aus. Beides fehlt dem historischen Urteil.

WEM GEHÖRT DAS JÜNGSTE GERICHT?

Aus diesem Verhältnis der beiden Urteilsarten zueinander ergibt sich eine grosse Gefahr, die zugleich eine grosse Versuchung ist. Jede Seite hat etwas, was der anderen fehlt, und sie leidet an einer Einschränkung, die für die andere nicht gilt. Das legt den Versuch nahe, die Vorteile der anderen Seite zu gewinnen, ohne auf die eigenen, ursprünglichen Vorteile verzichten zu müssen. Für die juristische Seite würde das bedeuten, dass ihr Urteil in jeder Hinsicht als unüberholbar gilt, dass es zur abschliessenden Wahrheit über den Sachverhalt wird. Das ist möglich, aber es kann nicht im Voraus garantiert werden – die Zeit schreitet über solche Urteile hinweg und lässt sie als Fehlurteile oder gar Unrecht erscheinen, wie die Entschuldigung des Papstes, die auch bei Staaten bzw. Staatsoberhäuptern zunehmend in Schwang kommt, gezeigt hat.

Die historische Seite kann für sich beanspruchen, dass sie der Wahrheit immer näher kommt, dass sie ihr Urteil dank der Einbringung einer Vielzahl von Perspektiven und der Berücksichtigung immer wieder neuer Fakten immer besser begründen kann. Der Preis dafür ist die juristische Folgenlosigkeit des Urteils. Würde es zur Grundlage von Bestrafungen und Entschädigungen, dann müsste es für alle Zeiten als abschliessend und unveränderbar gelten. Das historische Urteil ist Sache der Wissenschaft, das juristische ist Sache des Staates.

Die Vorstellung einer Vereinigung von historischem und juristischem Urteil ist

94 ■ die Vorstellung des Jüngsten Gerichts. Darin fällt ein Geist, dem alles bekannt

ist, was sich seit Anbeginn der Welt bis zu ihrem Ende abgespielt hat, ein abschliessendes Urteil. Dieses ist nicht mehr überholbar, weil dem urteilenden Geist schlechthin alles bekannt ist, selbst das aus menschlicher Sicht Künftige. Diese Allwissenheit aber ist dem Menschen in seiner geschichtlichen Existenz verwehrt. Er kann das Jüngste Gericht nicht vorwegnehmen, und deswegen lässt sich der Charakter gegenseitiger Unvereinbarkeit der beiden Urteilsarten niemals überwinden. Die Historie muss sich bei den Urteilsgrundlagen zwischen Wissenschaft und Wahrheit auf der einen Seite und Autorität und Macht auf der anderen entscheiden.

HISTORIE UND STAAT

Ungeachtet dieser klaren Unterscheidungen lassen sich die beiden Arten von Urteilen in der Praxis nicht strikt auseinander halten. Niemand kann die staatlichen Autoritäten daran hindern, historische Urteile zur Grundlage juristischer zu machen oder sie sogar einfach in solche umzuwandeln. Was kann die Historie in dieser Situation tun? Sie sollte zunächst auf die Problematik eines solchen Vorgehens hinweisen und die Zeitbedingtheit und Überholbarkeit ihrer Ergebnisse betonen. Vor allem aber sollte sie darauf achten, nicht in das juristische Urteil involviert zu werden. Sonst ist ihre künftige wissenschaftliche Freiheit gefährdet. Denn hier kann sich eine eigentümliche, dialektische Symbiose von Staat und Wissenschaft ergeben. Indem der Staat die Ergebnisse der Wissenschaft als Grundlagen für wichtige Entscheidungen übernimmt, macht er sich von ihr abhängig. Wenn es um die reale Macht geht, ist aber selbstverständlich der Staat stärker. Also besteht die Gefahr, dass er seine Macht gegen die Wissenschaft einsetzt, um sie daran zu hindern, ihre von ihm in juristische umgewandelten und fixierten Urteile zu revidieren. Das aber ist nichts anderes als eine Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft und bedeutet letztlich deren Ende. Aus der Abhängigkeit des Staates von der Wissenschaft ist die Abhängigkeit der Wissenschaft vom Staat geworden. Die Wissenschaft, als die schwächere Seite, kann eine solche Entwicklung nicht verhindern. Aber sie kann wenigstens Vorkehrungen zu ihrer Erschwerung treffen. Zentral ist dabei die konsequente Freihaltung der Wissenschaft von staatlichen Vorgaben. Wissenschaftliche Urteile und Befunde, die in direktem oder indirektem Auftrag des Staates gefällt bzw. gemacht werden, verzichten auf einen Teil der notwendigen Distanz zum Staat. Sie haben die Tendenz, zu einer Art offizieller Geschichtsschreibung zu führen. Deren Ergebnisse brauchen nicht formell verbindlich erklärt zu werden – sie haben auch so immer schon ein Gewicht und eine Autorität, die sonstige Geschichtsschreibung nicht haben kann. Die staatlich ■ 95

bestellten oder sanktionierten Historiker werden tendenziell zu staatlich bestellten Richtern. Mit noch grösserer Entschiedenheit zurückzuweisen sind Versuche, historischen Aussagen gar Gesetzeskraft zu verleihen und sie entsprechend zu sanktionieren. Hier wird endgültig versucht, die Geschichtswissenschaft zur abschliessenden Weltenrichterin zu machen. Die Historie muss für ihre politische Machtlosigkeit kämpfen, wenn sie ihre eigentliche, ihr angemessene wissenschaftliche Macht und ihren gesellschaftlichen Einfluss behalten oder gar verstärken will. Sonst hat sie nur noch vom Staat geborgte Macht.

RESUME

L'HISTOIRE ET LE JUGEMENT DERNIER

La situation actuelle des sciences historiques est un moment opportun pour faire un examen de conscience: en tant que science, quel crédit accorder à l'histoire? Y a-t-il des formes du pouvoir et des actions publiques qui sont mal reçues et peuvent se révéler incompatibles avec ses objectifs? Ces questions sont examinées au moyen de deux exemples: d'une part la polémique sur la première colonisation et la propriété de la terre en Afrique du Sud et d'autre part les excuses récentes du pape pour les actes de l'église catholique qui aujourd'hui sont jugés négativement.

Cela conduit à la caractérisation générale des résultats de la recherche historique. Les déclarations et jugements historiques sont toujours ouverts, dépassable et nécessitant révision; ils dépendent de l'état des connaissances du moment et de critères d'évaluation toujours changeants. De cette façon, l'histoire entre en conflit avec la société et la politique, avides de déclarations définitives et irrémédiables. Cet état de fait n'incombe pas aux jugements historiques, mais à ceux en provenance de la sphère juridique. Dans cette sphère, les sentences sont définitives car c'est la condition de leur capacité à durer, puisqu'elles déterminent sans appel pour chaque cause, une faute et une responsabilité.

Leurs fondements sont le pouvoir et l'autorité de l'Etat, tandis que la base de l'analyse historique relève d'une démarche scientifique. Chercher à conjuguer les caractéristiques des deux approches reviendrait à anticiper le jugement dernier et à présumer une omniscience des humains. C'est pourquoi l'histoire doit veiller à se limiter aux jugements et déclarations qui lui sont accessibles. Surtout, elle doit se ménager une distance par rapport à l'Etat. Sinon, l'histoire sera mise dans la position où la vérité scientifique sera subordonnée au pouvoir de l'Etat.